

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2016
vom . . .**

Aufgrund des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom . . . für das Gebiet der Stadt Haan verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen innerhalb des von der östlichen Stadtgebietsgrenze und den Straßen Vohwinkeler Straße - Iserkull - Obgruiten - Stropmütze - Gruitener Straße - Elberfelder Straße - Alleestraße - Kampfstraße - Am Ideck - Walder Straße umrissenen Gebietes dürfen jeweils am Sonntag, dem
 - 07. 02. 2016, anlässlich des Lichterfestes,
 - 13. 03. 2016, anlässlich des Frühlingsfestes,
 - 09. 10. 2016, anlässlich des Kartoffelfestes,
 - 06. 11. 2016, anlässlich des Familien- und Musikfesteszwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.
- (2) Des Weiteren dürfen Verkaufsstellen außerhalb des in Absatz 1 bestimmten Bereichs jeweils am Sonntag, dem
 - 10. 04. 2016, anlässlich des Brunnenfestes,
 - 03. 07. 2016, anlässlich des Handwerkermarktes,
 - 06. 11. 2016, anlässlich des Martinsmarktes,
 - 11. 12. 2016, anlässlich des Wintertreffszwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.